

Quittungskarten-Formular A.

Versicherungsanstalt: *W. W. W. W. W.*  
Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)



Ausgabestelle *W. W. W. W. W.*  
(Liste der Quittungskarten A Nr. ....\*)

Ausgestellt am *14* ten *Juli* *1910*  
(Verwendbar\*\*) für die Zeit seit dem ..... ten

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [ ] für

*Adam Heifuetke*

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { Wohnort (Wohnung) Berufsstellung

*Preßler*  
*Werkmeister*

geboren am *27* ten *April* im Jahre *1886*

zu *Preßler* Kreis *Hilber* Amt *W. P.*

... und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, ...

Jeder Anspruch aus dieser Karte und allen früheren ist ... verloren, wenn nicht für die 2 Jahre nach der Ausstellung dieser Karte mindestens für 20 Beitragswochen ... entrichtet werden.

Invalidenversicherungsgesetz.

§ 139. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Bordruck oder die zur Ausfüllung des Bordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

\*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.  
\*\*) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzufleben sind (§ 139)

Wendeweche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsentrichtung erfolgt

Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	
Jede Marke müß entwertet werden.			
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.

			
	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.
Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.	Jede Marke müß entwertet werden.

Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerthen. Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwertungstag in Kissen, z. B. 15. 3. 06, angegeben wird. Die Unterlassung der Entwertung von Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingelebt werden, hat auch den Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge (§§ 144 und 145 Abs. 2).

**Aufrechnung.**

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse						
	I	II	III	IV	V		
Dauer beschuinigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom		bis einschließlich		vom		bis einschließlich	



(Ort und Datum): .....

Aufrechnungsstelle: .....

Marken für die entsprechende Zahl von Wochen; dabei sind die selber, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe zu bekleben.